

Gemeinde	Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar, Wiesenthal
Landkreis	Wartburgkreis
Wahkreis	05 Wartburgkreis

Wahlbekanntmachung

**1. Am 01. September 2024 findet die
Wahl zum 8. Thüringer Landtag
statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

2. Die erfüllende Gemeinde Dermbach mit ihren erfüllten Gemeinden Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Name	Lage des Wahlraumes	Barrierefreiheit
0001	Dermbach I	Schlosshalle Geisaer Straße 16 C Dermbach	Ja
0002	Dermbach II	Schlosshalle Geisaer Straße 16 C Dermbach	Ja
0003	Brunnhartshausen	Alter Kindergarten Brunnhartshausen 75 Brunnhartshausen	Nein
0004	Diedorf/Rhön	Dorfgemeinschaftshaus Klingser Straße 2 Diedorf/Rhön	Nein
0005	Gehaus	Dorfgemeinschaftshaus / Grüner Baum Lutherplatz 128 Gehaus	Ja
0006	Neidhartshausen	Dorfgemeinschaftshaus Wilhelm-Löber-Straße 34 Neidhartshausen	Nein
0007	Oberalba	Feuerwehrgerätehaus Oberalba 33 CC Oberalba	Nein
0008	Stadtlengsfeld	Feldathalle Turnrasen 1 Stadtlengsfeld	Ja
0009	Unteralba	Dorfgemeinschaftshaus / Alte Schule Karlstraße 1 Unteralba	Nein
0010	Urnshausen	Mehrzweckgebäude Bernshäuser Straße 1 Urnshausen	Ja
0011	Zella/Rhön	Probstei – Versammlungsraum Goethestraße 1 Zella/Rhön	Ja
0001	Empfertshausen	Alte Schnitzschule Hauptstraße 31 Empfertshausen	Ja

0001	Oechsen	Sportlerheim Stadtlengsfelder Straße Oechsen	ja
0001	Weilar	Bürgerhaus Schulstraße 13 Weilar	Nein
0001	Wiesenthal	Bürgerhaus Burgweg 2 Wiesenthal	Nein
9002	überregionaler Briefwahlbezirk	Gemeindeverwaltung Dermbach Hinter dem Schloß 1 Dermbach	Nein

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.07.2024 bis 11.08.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Beratungsraum im 1. OG der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes der Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Wahlkreisstimme** und eine **Landesstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Wahlkreisvorschlägen außerdem das Kennwort und recht von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landesliste** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung

Der Wähler gibt seine **Wahlkreisstimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Landesstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung, sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 15 Absatz 4 des Thüringer Landeswahlgesetzes). Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

07.08.2024

Die Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal